

n) Landesgesetz vom 12. November 2019, Nr. 11 ¹⁾

Teilnahme der Autonomen Provinz Bozen an der Organisation der XXV. Olympischen Winterspiele und der XIV. Paralympischen Winterspiele 2026 ²⁾

1)Kundgemacht im Beiblatt 3 zum Amtsblatt vom 14. November 2019, Nr. 46.

2)Die Überschrift wurde so geändert durch Art. 6 Absatz 1 des [L.G. vom 14. März 2022, Nr. 2](#).

Art. 1 (Teilnahme der Autonomen Provinz Bozen am Organisationskomitee für die Olympischen und Paralympischen Winterspiele Mailand Cortina 2026 und an der Olympischen Planungsagentur)

(1) Die Autonome Provinz Bozen ist ermächtigt, am Organisationskomitee für die Olympischen und Paralympischen Winterspiele Mailand Cortina 2026 (OCOG) und an der Olympischen Planungsagentur teilzunehmen; dadurch kann sie die zur Organisation und Abwicklung der Spiele notwendige Unterstützung gewähren, im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Körperschaften sowie im Einklang mit den im Antragsdossier des Italienischen Nationalen Olympischen Komitees (CONI) eingegangenen Verpflichtungen, das vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) genehmigt wurde, und mit den Vereinbarungen laut Vertrag mit der Gastgeberstadt (Host City Contract), der am 24. Juni 2019 in Lausanne unterzeichnet wurde. ³⁾

(2) Die Autonome Provinz Bozen beteiligt sich an den Ausgaben für die Verwaltung der Einrichtungen laut Absatz 1 und zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten, auf der Grundlage eines von den beteiligten Körperschaften einvernehmlich festgelegten Finanzierungs- und Zeitplans.

(3) Die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten, die sich in Bezug auf Absatz 1 auf 500.000,00 Euro für das Jahr 2020 und in Bezug auf Absatz 2 auf jeweils 150.000,00 Euro für die Jahre 2020, 2021 und 2022 belaufen, erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2019-2021.

(4) Die Landesabteilung Finanzen ist ermächtigt, mit eigenen Dekreten die notwendigen Haushaltsänderungen vorzunehmen.

3)Art. 1 Absatz 1 wurde so geändert durch Art. 6 Absatz 2 des [L.G. vom 14. März 2022, Nr. 2](#).

Art. 1-bis (Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an der Deckung eines eventuellen Kostendefizits des Organisationskomitees und Modalitäten zur Formalisierung von Vereinbarungen und Einvernehmen)

(1) Die Autonome Provinz Bozen beteiligt sich an der Deckung eines eventuellen Kostendefizits des Organisationskomitees (OCOG). Die Beteiligung an der Kostendeckung erfolgt anhand eines Ausgabenverteilungsplans, der über spezifische Vereinbarungen zwischen den betroffenen Körperschaften festgelegt wird, auf der Grundlage des Kriteriums des Ortes der Austragung der olympischen Disziplinen, das bereits für die Aufteilung der Bewerbungsausgaben angewandt wurde.

(2) Die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten, die sich insgesamt auf 19.894.366,20 Euro gemäß Gebietsübereinkommen belaufen, erfolgt: ⁴⁾

- a) in Höhe von 2.500.000,00 Euro für das Finanzjahr 2022 durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für Investitionsausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2020-2022,
- b) in Höhe von jeweils 2.500.000,00 Euro für die Finanzjahre 2023 und 2024, in Höhe von 4.450.000,00 Euro für das Finanzjahr 2025 und in Höhe von 7.944.366,20 Euro für das Finanzjahr 2026 jährlich durch das Landesstabilitätsgesetz, welches im Rahmen der genehmigten Gesamtausgabe die Anteile neu definieren kann, die für die einzelnen Jahre des Haushaltsvoranschlags veranschlagt sind als auch für die darauffolgenden Finanzjahre. ⁵⁾ ⁶⁾

4)Der Vorspann des Art. 1-bis Absatz 2 wurde so ersetzt durch Art. 6 Absatz 3 des [L.G. vom 14. März 2022, Nr. 2](#).

5)Art. 1-bis wurde eingefügt durch Art. 18 Absatz 1 des [L.G. vom 3. Jänner 2020, Nr. 1](#).

6)Der Buchstabe b) des Art. 1-bis Absatz 2 wurde so geändert durch Art. 6 Absatz 4 des [L.G. vom 14. März 2022, Nr. 2](#).

Art. 1-ter (Besondere Bestimmungen für die Organisation und Maßnahmen zur außerordentlichen Unterstützung der Gemeinden)

(1) Die Autonome Provinz Bozen kann im Zusammenhang mit der Organisation der Olympischen Winterspiele 2026, im Sinne von Artikel 3-bis Absatz 1 des Gesetzesdekrets vom 5. Februar 2024, Nr. 10, mit Änderungen zum Gesetz vom 27. März 2024, Nr. 42, erheben, Kosten tragen und Ausgaben tätigen.

(2) Die Autonome Provinz Bozen kann mit Gemeinden Vereinbarungen zur Festlegung von Unterstützungsmaßnahmen abschließen, um Kosten zu decken, die sich aus der Nutzung der Anlagen und der beweglichen und unbeweglichen Güter durch die Stiftung Milano Cortina 2026 ergeben, sowie eventuelle Kosten und Mindereinnahmen der Gemeinden oder ihrer Konzessionäre, die im Zuge der Veranstaltung der Olympischen Winterspiele 2026 entstehen. [71](#)

7)Art. 1-ter wurde eingefügt durch Art. 3 Absatz 1 des [L.G. vom 20. Dezember 2024, Nr. 13](#).

Art. 2 (Inkrafttreten)

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.